

Überlegungen zur Mitsprache der Bundesländer bei der Organisation der Gerichtsbarkeit

A) Gerichte erster Instanz

- * Die Festsetzung der Gerichtssprengel erster Instanz (Bezirksgerichte) bedürfen derzeit zufolge § 8 Abs.5 lit.d Verfassungsübergangsgesetz 1920 der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung. Da nach den Ergebnissen des Arbeitsausschusses 9 diese Bestimmung entfallen soll, stellt sich die Frage, in welcher anderen Weise die Interessen der Bundesländer bei der Gerichtsorganisation in erster Instanz Berücksichtigung finden können bzw. ob eine solche Berücksichtigung überhaupt erforderlich ist.
- * Die genannte Verfassungsübergangsbestimmung geht von einem Zusammenwirken der Bundesregierung und der Landesregierungen sowohl hinsichtlich der territorialen Gliederung der politischen Bezirke als auch der Gerichtsbezirke aus. Im Sinne eines gleichberechtigten Zusammenwirkens von Bund und Bundesländern müsste auch in der neuen Verfassung jedenfalls dafür vorgesorgt werden, dass zwischen Bund und Bundesländern ein Gleichgewicht hinsichtlich der territorialen Organisation der Vollziehung, ob in den Formen der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung vorherrscht. Eine allfällige Nachfolgeregelung des § 8 Abs.5 lit.d letzter Satz muss daher im Zusammenhang damit gesehen werden, inwieweit den Ländern in Zukunft bei der Organisation der staatlichen Verwaltung in ihrem Bereich Autonomie eingeräumt wird oder weiterhin ein System der Kooperation von Bund und Ländern bestehen soll.
- * Unbeschadet dieser Überlegung wäre auch eine Regelung zu überdenken, die dem Bund die Gerichtsorganisation erster Instanz aufgrund eines Gesetzes einräumt, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In einem solchen Gesetz könnte – vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates – etwa auch festgelegt werden, nach welchen Kriterien der territoriale Wirkungsbereich der erstinstanzlichen Gerichte festzulegen ist bzw. ob erforderlichenfalls einzelne Materien größeren Einheiten übertragen werden.

B) Gerichte zweiter Instanz

- * Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz sollte schon unter Berücksichtigung des aus den neun Bundesländern gebildeten Bundesstaates, vor allem im Interesse der Parteien des gerichtlichen Verfahrens der Grundsatz festgeschrieben werden, dass in jedem Bundesland mindestens ein Rechtsmittelgericht besteht und dass sich die Landesgrenzen und die Grenzen des örtlichen Wirkungsbereiches der ersten Rechtsmittelinstanz nicht schneiden dürfen. Ein solcher Grundsatz würde dennoch die Möglichkeit offen lassen, in Justizverwaltungsangelegenheiten größere territoriale Einheiten zu schaffen.

- * Auch im Bereich der territorialen Gliederung der (ersten) Rechtsmittelinstanzen könnte in sachlich begründeten Fällen (z.B. zu wenige Anlassfälle für speziell erforderliche Organwalter) entweder mit Zustimmung der beteiligten Länder oder im Falle einer bundesweiten gesetzlichen Regelung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen vorgesehen werden.

DDr. Lengheimer, 25.8.2004